

GEMEINDE WASTERKINGEN

Reglement über Vereinsbeiträge

vom Gemeinderat Wasterkingen festgesetzt am 8. Juni 2004

1. Grundsatz

Das nachstehende Reglement regelt die Unterstützung von Ortsvereinen mit Sitz in den Gemeinden Eglisau, Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen, welche kulturelle, naturschützerische oder freizeitgestalterische Zwecke im Allgemeinen zum Ziel haben, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.

- Grundsätzlich haben die Vereine keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- Die Gemeinde unterstützt die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Die Gemeinde kann insbesondere Beiträge ausrichten:
 - a) an die Infrastruktur (Strom, Wasser, Miete, Unterhalt, Arbeiten Gemeindepersonal);
 - b) an konkrete Projekte, die in der Regel vorgängig zu unterbreiten sind;
 - c) an öffentliche Auftritte im Auftrag der Gemeinde;
 - d) durch Dienstleistungen des Gemeindepersonals (Feuerwehr, Werkhof, Verwaltung).
- Gewinnorientierte Anlässe werden grundsätzlich nicht unterstützt (Chränzli, Discos, etc).

2. Definition Ortsverein

Als Ortsverein gilt ein Verein mit mindestens 5 Wasterkinger Aktivmitgliedern.

3. Beitragsleistung

Eine finanzielle Unterstützung von Ortsvereinen durch die Gemeinde ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Einhalten des statutarischen Vereinszieles;
- Unverhältnismässig hohe Kosten zur Erfüllung des Vereinszieles (Infrastruktur, Trainer).

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Beiträge an die Vereine.

4. Gesuchsunterlagen

Begründete Gesuche zur Ausrichtung von jährlichen finanziellen Beiträgen sind jeweils bis Ende Juni mit folgenden Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen:

- Statuten
- Bezifferung der Höhe der Beiträge oder allf. Frondienstleistungen der einzelnen Mitglieder
- Mitgliederverzeichnis mit Adressen
- Mitgliederliste der Jugendlichen mit Angabe von Jahrgang und Adresse
- Jahresrechnung der letzten 3 Jahre (Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz)
- Budget bzw. Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr
- Angaben über die Nutzung von gemeindeeigenen bzw. schuleigenen Anlagen
- Angaben über weitere finanzielle Unterstützungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften

5. Jubiläumsbeiträge

Für Vereinsjubiläen können auf entsprechenden Antrag nicht zweckgebundene Beiträge ausgerichtet werden.

Es sind auch Barbeiträge (z.B. für Anschaffung neuer Uniformen, Vereinsfahne etc. etc.) oder allenfalls Naturalgaben denkbar.

6. Jugendförderung

Die Gemeinde kann Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, für

- a) Mitglieder im Alter von 6 – 18 Jahren
- b) Besucher von Leiterkursen (z.B. Aus- und Weiterbildung von Jugendtrainern, Coaches usw.)

welche Wohnsitz in Wasterkingen haben, gemäss separater Entschädigungs-Ordnung (EO) Beiträge ausrichten.

Die Jugendförderung ist in den Statuten zu verankern bzw. durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung zu bestätigen.

Der Gemeinderat erlässt eine separate Entschädigungs-Ordnung. Die Vereine werden über die Entschädigungs-Ordnung informiert.

7. Kostenübernahme

Der Gemeinderat kann die Ortsvereine bei der Durchführung von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Gemeinde stattfinden, mit einer Kostenbeteiligung unterstützen. Der organisierende Verein hat dazu rechtzeitig ein Gesuch mit Budget einzureichen.

8. Empfänge von Ortsvereinen bei eidgenössischen Festbesuchen

Der würdige Empfang von Ortsvereinen bei der Rückkehr von eidgenössischen Festen kann durch einen Apéro ergänzt werden. Nach vorgängiger Absprache mit dem entsprechenden Ressortvorstand übernimmt die Gemeinde diese Kosten.

9. Tagungen, Vereinsanlässe

Der Gemeinderat kann Vereinen für den Empfang der Ehrengäste und anderer Persönlichkeiten die Kosten für den Apéro vergüten. Ein entsprechendes Gesuch ist frühzeitig vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

10. Gebietsabgrenzung

Gesuche von Vereinen ausserhalb von Eglisau, Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen behandelt der Gemeinderat nach individueller Beurteilung in eigener Kompetenz.

Politische und religiöse Gruppierungen werden nicht unterstützt.

11. Vereine mit übergeordneten Aufgaben

Vereine welche öffentliche Aufgaben, die ausserhalb der erwähnten Ziele liegen, im Auftrag der Gemeinde wahrnehmen, werden jährlich mit einem variablen Beitrag unterstützt. Die Festsetzung der Beitragshöhe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung. Beitragsgesuche erfolgen unter Vorweisung eines Budgets (z.B. Spitex, Verein Jugendtreff, usw.).

12. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Entschädigungsordnung (EO) zum Reglement über Vereinsbeiträge

Ergänzend zu Ziff. 6 gelten folgende Entschädigungssätze:

Ziff. 6 lit. a; Beitrag pro Jugendliche/r zwischen 6 und 18 Jahren: Fr. 100.--/Jahr

Sofern der Mitgliederbeitrag weniger als Fr. 50.--/Jahr beträgt, wird die Subvention der Gemeinde entsprechend dem niedrigeren Mitgliederbeitrag reduziert.

Ziff. 6 lit. b; Der Gemeindebeitrag für den Besuch von Leiterkursen beträgt Fr. 50.-- pro Person und Kurstag.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. H. Blaser

sig. E. Brandenberger